



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

14.11.2025

Nr. 53

1. Bekanntmachung

der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB

Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes Nr. 331 – Canisiusstraße /ehemalige Hibernia-Kampfbahn – umfasst eine Größe von etwa 2,8 Hektar und liegt im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen, im Stadtteil Ostviertel. Er umfasst die Flurstücke 123 und 124 der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen sowie das Flurstück 92 der Flur 343, Gemarkung Recklinghausen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Marienburger Straße und im Osten durch die Canisiusstraße begrenzt. Im Westen und im Süden des Geltungsbereichs grenzt die Wohnbebauung der Thorner Straße sowie die des Drissenplatzes an.

Ziel der Planung

Die Stadt Recklinghausen plant, das Gelände der ehemaligen Hibernia-Kampfbahn an der Canisiusstraße neu zu nutzen. Vorgesehen sind der Bau einer mehrzügigen Kindertagesstätte und die Schaffung von Wohnraum.

Zur Umsetzung der Planung hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 06.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a BauGB beschlossen und am 06.10.2025 den Satzungsbeschluss gefasst. Der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn ist im 48. Amtsblatt der Stadt Recklinghausen vom 28.10.2025 bekannt gemacht worden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen vom 27. März 2013 (mit Stand der vorliegenden Änderungen bis zum 15. September 2023) ist die Fläche zum Teil als Wald, zum Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Es besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan zu berichtigen. Der Flächennutzungsplan wird daher gem. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung in diesem Bereich an den Bebauungsplan angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Der Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger der Regionalplanung hat gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) bestätigt, dass die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Recklinghausen im Wege der Berichtigung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Dem Vorhaben stehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen vom 27. März 2013 (mit Stand der vorliegenden Änderungen bis zum 15. September 2023) ist die Fläche zum Teil als Wald, zum Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Durch die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird im Geltungsbereich Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten / Kindertagesstätte), Wohnbaufläche, Fläche für Wald sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

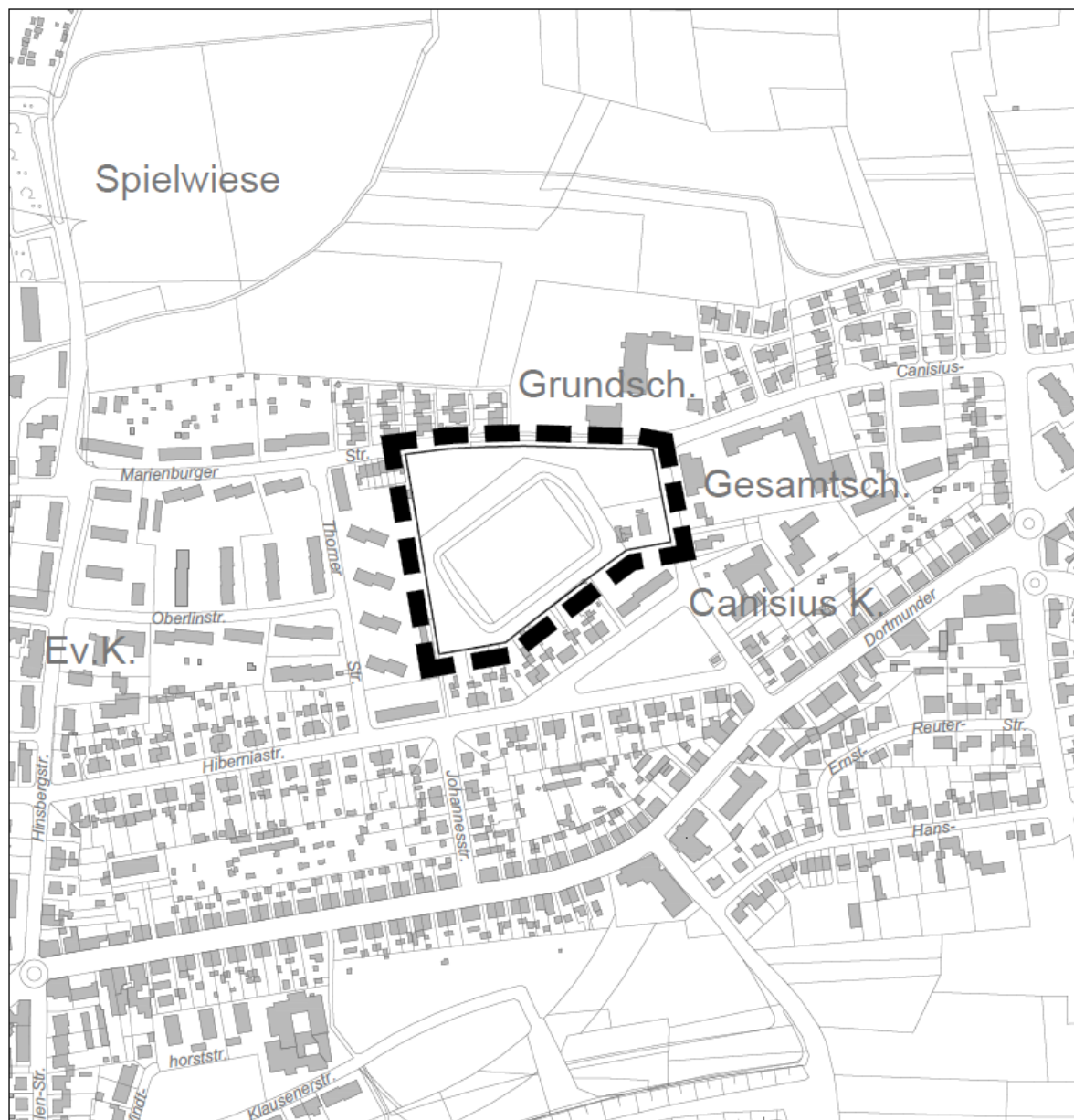
Beschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstr. / ehemalige Hibernia-Kampfbahn –.“

Übersichtsplan

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 BauGB dargestellt.



■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme

Vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51
45659 Recklinghausen

während der Öffnungszeiten zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/fnp> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 11.11.2025

gez. Tschersich
Bürgermeister